

Bräuereiarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in der Getränke-Industrie
Publikationsorgan des Zentralverbandes deutscher Bräuereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 Mk., unter Kreuzband 2,70 Mk.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Lichtenberg-Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
die sechsgespaltene Rotonkelzeile 40 Pfg., für Mitglieder 30 Pfg.
Schluß für Inserate: Montag Mittag 12 Uhr.

Der Kampf im Baugewerbe.

Ein Kampf von ungeheurer Ausdehnung, vorbereitet und provoziert vom Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, hat begonnen und dürfte gegenwärtig die größte Ausdehnung erfahren haben. Es handelt sich höchstwahrscheinlich um hunderttausende Arbeiter, die durch den Abtritt der Unternehmer zur Aufnahme des Kampfes gezwungen wurden.

Schon lange arbeitete die Unternehmerorganisation des Baugewerbes daraufhin, die Tarifverträge mit den Arbeiterorganisationen in den einzelnen Orten und Bezirken an einem bestimmten Tage zum Ablauf zu bringen, um dann zu einem großen Schläge auszuholen und die Arbeiterorganisationen des Baugewerbes niederzubrechen und lahmlegen zu können. Der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband für das Baugewerbe beantragte schon im Frühjahr 1905, aus Anlaß seiner Kämpfe mit den Arbeitern, allen dem Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe angehörenden Verbänden durch ein vertrauliches Mundschreiben zu empfehlen, die zu vereinbarenden Verträge familiär bis zum 31. März 1908 abzuschließen. Das ist am 5. Juni 1905 geschehen. Im Oktober 1906 wurde allen Verbänden vom Bundesvorstand empfohlen, die Verträge möglichst bis Ende 1908 abzuschließen und dem Bundesvorstand darüber zu berichten. Die Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes am 19. Februar 1907 in Köln erhob dann folgende Vorschläge des Bundesvorstandes zum Beschluß:

1. Alle im Jahre 1908 zu vereinbarenden Tarifverträge sind bis zum 31. März 1910 oder bis zum 31. März 1908 und in weiterer Folge bis zum 31. März 1910 abzuschließen.

2. Alle im Jahre 1908 zu vereinbarenden Tarifverträge dürfen nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesleitung abgeschlossen werden.

3. Eine Verkürzung der Arbeitszeit, sofern diese nicht über 10 Stunden beträgt, nur nach vorausgegangenem verlorenen Streit und nur mit Genehmigung des Bundesvorstandes eintreten zu lassen.

Diese Beschlüsse wurden den dem Arbeitgeberbund angehörenden Verbänden am 22. März 1907 zur unbedingten Nachachtung mitgeteilt. Das geschah mit der ausdrücklichen Absicht, wie das Protokoll der Generalversammlung besagt, um eine Kraftprobe vorzunehmen, und sollte kein Vertrag in Kraft treten, falls nicht über alle Verträge eine Einigung erzielt werde; als letztes Mittel sollte eine Aussperrung der Bauarbeiter größeren Umfanges erfolgen.

Inzwischen wurde nun nach der „unbedingten Nachachtung“ gehandelt und für die nötige Scharfmacherei gesorgt. Zu den Verhandlungen über die Tarifverträge in diesem Jahre wurde den Arbeiterorganisationen im Baugewerbe ein von dem Arbeitgeberbund ausgearbeitetes „Vertragsmuster“ vorgelegt, das an Unberechenbarkeit seines gleichen sucht. Bedeutende Verschlechterungen sah dieses Vertragsmuster vor, auch sollte die Arbeitszeit nicht unter zehn Stunden verkürzt werden und die Arbeiter sollten gezwungen werden, die Arbeitsnachweise der Unternehmerorganisationen zu benutzen. Die Verhandlungen, die zentral zuletzt am 9. und 10. März geführt wurden, verliefen resultatlos, weil die Unternehmer von den Verschlechterungen und Knebelungsversuchen der Arbeiter nicht abgingen. Es fand dann am 22. März d. J. eine außerordentliche Hauptversammlung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe in Dresden statt, die sich in der Hauptsache auf den bisherigen Standpunkt stellte und folgende Resolution einstimmig annahm:

„Die dritte außerordentliche Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe verlangt, daß die Ende März d. J. ablaufenden Tarifverträge mit den Arbeitnehmerorganisationen unter Zugrundelegung eines Tarifvertragsmusters erneuert werden, welches folgende Bedingungen zu enthalten hat: 1. Der Abschluß soll zentral erfolgen. Die vorherige Vereinbarung der speziellen Arbeitsbedingungen soll nach wie vor diesen Arbeitgeberverbänden und den in Betracht kommenden Zweigverbänden der Arbeitnehmer überlassen bleiben. 2. Die Möglichkeit, die für die einzelnen Verbände geeigneten Lohnmethoden zu vereinbaren, soll durch das Vertragsmuster gesichert werden. Eine Reduzierung der Löhne ist nicht beabsichtigt. 3. Die Arbeitszeit soll nicht nur als zulässig erklärt, sondern ihre Durchführung auch im Vertrag gesichert werden. 4. Durch eine besondere Erklärung außerhalb des Vertrages soll eine Sicherung der Arbeitgeberarbeitsnachweise insofern festgelegt werden, daß diese von den Arbeitnehmerorganisationen in keiner Weise gefährdet werden dürfen. 5. Eine geringere als dreijährige Vertragsdauer soll ausgeschlossen sein. Dieser Beschluß soll den Arbeitnehmern aller Zentralverbände als endgültige Entscheidung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe mitgeteilt werden. Falls die Zentralverbände das Vertragsmuster ablehnen, wird der Vorstand beauftragt, die bei Ablauf der jetzt geltenden Tarifverträge erforderlich werdenden Maßnahmen zu ergreifen. Die Hauptversammlung erwartet gemäß der in Berlin mit den Arbeitervereinigungen getroffenen Vereinbarung Antwort der Arbeitnehmerorganisationen bis spätestens den 8. April und erklärt sich mit der Verlängerung der jetzt bestehenden Verträge bis längstens den 14. April einverstanden.“

Das war eine offene Kriegserklärung der Scharfmacher mit der Androhung der Aussperrung, wenn die Arbeiterorganisationen sich nicht fügen.

Die am 5. April in Berlin tagenden Verbandstage sämtlicher Bauarbeiterorganisationen beschloßen einstimmig die Ablehnung der Unternehmerforderungen und trafen Maßnahmen für den nun in sicherer Aussicht stehenden gewaltigen Abwehrkampf. Extrabeiträge der arbeitenden Mitglieder wurden beschloßen bis zu 1 Mk. pro Tag. Die Beamten des Verbandes erklärten sich be-

reit, für die ersten 14 Tage des Kampfes auf ihr Gehalt zu verzichten, gleichzeitig wurde beschloßen, daß in den ersten 14 Tagen Streikunterstützung nicht ausbezahlt wird.

Einigungsverhandlungen wurden von der preussischen, der bayerischen und der württembergischen Regierung versucht, überall scheiterten sie an dem prozigen Verhalten der Unternehmer, die nun im ganzen Reiche, mit Ausnahme weniger Orte, die Aussperrung sämtlicher Bauarbeiter vollzogen haben.

So haben wir einen Tiefenkampf in Deutschland, in voller Absicht heraufbeschworen durch die Unternehmer. Nicht nur das Baugewerbe wird dadurch in Mitleidenschaft gezogen, auch viele andere Berufe, namentlich auch die Brauindustrie. Das ganze Erwerbsleben wird dadurch erschüttert, hunderttausende Existenzen steht das frivole Treiben der Scharfmacher der Vernichtung aus.

Die Herren haben eine schwere Verantwortung auf sich geladen. Aber die deutsche Arbeiterschaft wird nötigenfalls auch hier beweisen, daß sie hinter der um die Rechte der Arbeiter kämpfende Arbeiterschaft im Baugewerbe steht.

Wie unsere Steuern aufgebracht und veran werden.

XVI.

Die Besteuerung der Erbschaften.

b) Erbschaftssteuern in Deutschland.

Die Besteuerung der Erbschaften ist in Deutschland schon seit Jahrhunderten üblich; so finden wir sie in Baden seit 1622, in Braunschweig seit 1624. Die arge Geldnot infolge der napoleonischen Kriege veranlaßte die Staaten im Anfang des 19. Jahrhunderts, etwa bis 1840, überall zur Einführung der ebenso bequemen wie ertragreichen Steuer. Zugleich wurde seit jener Zeit ihr Einkommen regelmäßig den Staatshauptkassen zugewiesen, während es ursprünglich zumeist für Waisen, Armen- und Zuchthäuser verwendet worden war. Am Ende des 19. Jahrhunderts war das Küstentum Walde der einzige deutsche Staat, der noch keine Erbschaftsteuer besaß. In den übrigen Ländern war sie sehr verschieden ausgestaltet worden und ergab in keinem von ihnen, mit Ausnahme vielleicht der Hansestädte, eine erhebliche Einnahme. 1870 brachte die Steuer in allen deutschen Staaten zusammengenommen nur 24 Millionen Mark, welche Summe sich bis 1904 auf rund 27 Millionen Mark oder von 0,06 auf 0,48 Mk. pro Kopf der Bevölkerung gehoben hatte.

Nachdem einmal die Freizügigkeit bei uns zulande durchgeführt worden war, machte sich die Unbilligkeit der Erbschaftssteuern begrifflichweise sehr unangenehm bemerkbar; aber die Mißstände wurden so lange ruhig hingenommen, wie die Zersplitterung Deutschlands im Hinblick auf das Zivilrecht andauerte. Erst durch die Schaffung des einheitlichen Erbschafts im Bürgerlichen Gesetzbuch (1900) war die Voraussetzung für eine Reichserbschaftsteuer gegeben, die denn auch durch das Gesetz vom 3. Juni 1908 eingeführt wurde. Bevor wir uns ihrer Darstellung zuwenden, müssen wir nur noch eine bisher beiseite gelassene Begriffsbestimmung nachholen, nämlich den Unterschied zwischen Erbschaftsteuer und Nachlasssteuer klarlegen. Je nachdem man bei der Steuer den Bedachten (Erben) und seinen Anteil an der Erbschaft oder den Erblasser und das von ihm hinterlassene Vermögen ins Auge faßt, spricht man von einer Erbschafts- oder von einer Nachlasssteuer; im ersten Fall richtet sich die Steuer nach der Bereicherung der einzelnen Erben, im zweiten Fall erfährt sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erben den Nachlaß als ein Ganzes. Der Unterschied hat eine große praktische Bedeutung: nehmen wir an, daß eine progressive Nachlasssteuer besteht, die einen Nachlaß von 100 000 Mark mit ein Prozent, einen solchen von 300 000 Mark mit 8 Prozent besteuert; nehmen wir ferner an, daß der erste Nachlaß an einen einzigen Erben übergeht, während der zweite an drei Erben, die dem ersten in der Erbordnung vollkommen gleichstehen, fällt, dann erhält jeder der vier Erben je 100 000 Mk., aber der erste hat davon nur 1000 Mk. Steuern zu entrichten, die drei anderen dagegen je 3000 Mk. Der Unterschied sowohl für den Staat wie auch für die Erben liegt auf der Hand, wenn man erwägt, daß sie bei einer Erbschaftsteuer genau die gleichen Steuersummen zu bezahlen hätten, weil sie ja gleich große Erbschaften gemacht haben.

Die Reichserbschaftsteuer von 1908 ist eine nach dem Vermögensschwankungsgrad abgestufte Erbschaftsteuer, die zugleich nach der Höhe des Einkommens progressiv fortschreitet. Die Steuer beträgt nach dem Gesetz:

- 1. 4 Proz. für leibliche Eltern; für voll- und halbblütige Geschwister und für Abstammlinge ersten Grades von Geschwistern;
- 2. 6 Proz. für Großeltern und entferntere Voreltern, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stieffinder; für Abstammlinge zweiten Grades von Geschwistern; für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abstammlinge; für an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abstammlinge, soweit sie auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken;
- 3. 8 Proz. für Geschwister der Eltern; für Verchwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;
- 4. 10 Proz. in den übrigen Fällen.

Die Erbschaftsteuer ist auch progressiv. Uebersteigt der Wert der Erbschaft 20 000 Mk., so wird der 1/10fache Betrag der angeführten Steuererhöht erhoben; übersteigt der Wert 30 000 Mk., der 1/5fache Betrag, übersteigt er 50 000 Mk., der 1/3fache Betrag, über 75 000 Mk. der 1/2fache Betrag, über 100 000 Mk. der

1/10fache Betrag usw. bis zum 2/10fachen Betrag bei einem Wert von 1 Million und mehr. Befreit von der Steuer sind — selbstverständlich! — die Landesfürsten, sodann Erbschaften unter 500 Mk., die Erbschaften der Kinder, der unehelichen Kinder aus dem Vermögen der Mutter oder mütterlichen Voreltern, der Ehegatten, der Personen, die zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben, sofern der Betrag 3000 Mk. nicht übersteigt, ferner sind auch die etwaigen Familienstiftungen zufallenden Erbschaften von der Steuer befreit. Die Vermächtnisse an Kirchen, kirchliche Gesellschaften und Stiftungen werden nur mit 5 Proz. besteuert und auch nur, wenn sie den Betrag von 5000 Mk. übersteigen.

Eine besondere Unverschämtheit entwickelten, wie immer, so auch bei der Schaffung des Erbschaftsteuergesetzes von 1908 die Agrarier, die sich ganz gehörige Sonderprivilegien sicherten. Die auf ihre Veranlassung und unter dienstwilliger Hilfe der Regierung eingefügten §§ 15, 16 und 47 bestimmen nämlich folgendes: Soweit Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs den Gegenstand des Erwerbes (der Erbschaft) bilden, wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes (der Erbschaft) entfallenden nach den Vorschriften des Gesetzes berechneten Steuerbetrages nicht erhoben. Der dann noch verbleibende Rest des Steuerbetrages kann in kleinen und langfristigen Raten abbezahlt werden. In dieser Gesetzesvorschrift spiegeln sich unsere politischen Verhältnisse wie in einem klaren Spiegel wider: die Landesfürsten zahlen gar nichts, die Agrarier zahlen erheblich weniger als andere Leute, denn — „Abel verpflichtet!“ Zur Vervollständigung des lieblichen Bildes fehlt nun noch eine Begünstigung der Kirche; sollte die vergessen worden sein? O, kein Geban! Auch sie ist im Gesetz enthalten, das nämlich bestimmt, daß „die Kirche“ von Zuwendungen unter 5000 Mk. gar keine Steuern zu zahlen braucht, von Zuwendungen in höherem Werte aber nur 5 Proz., statt bis zu 25 Proz.! Wir können also ganz beruhigt sein. „Abel verpflichtet!“ — die anderen Menschen zum Steuer zahlen; die christliche Kirche verachtet den Reichtum — den sie nicht selber erbschaftet!

Die Sozialdemokratie, in deren Programm die Erbschaftsteuer ausdrücklich gefordert wird und die seit jeher im Reichstage auf ihre Einführung gedrängt hatte, beteiligte sich 1908 sehr eingehend an der Beratung und Ausgestaltung des Gesetzes und schlug erhebliche Verbesserungen vor, wonach die Steuer betragen sollte:

- 1. 2 Proz. für Ehegatten, Kinder, Stieffinder, uneheliche Kinder und im unmündigen Alter adoptierte Kinder;
- 2. 4 Proz. für leibliche Eltern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, voll- und halbblütige Geschwister;
- 3. 6 Proz. für Großeltern und entferntere Voreltern, Schwiegereltern, Abstammlinge ersten Grades von Geschwistern;
- 4. 8 Proz. für Geschwister der Eltern;
- 5. 10 Proz. für testamentarisch bedachte Personen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen sowie für Körperpflichtige;
- 6. 16 Proz. für nicht unter 1 bis 4 aufgeführte Intestat-erben (Erben, denen eine Erbschaft ohne Testament zufällt).

Uebersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 20 000 Mk., so sollte vom Ueberschuß

zwischen	20 000 Mk. und	40 000 Mk.	das 1/10 fache
	40 000	80 000	1/5
	80 000	160 000	1/3
	160 000	240 000	2
	240 000	600 000	2 1/4
	600 000	1 000 000	2 1/2
	1 000 000	2 000 000	3 1/4
über	2 000 000		5

der Steuererhöht werden.

Von der Erbschaftsteuer befreit sollten bleiben: ein Erwerb von nicht mehr als 2000 Mk.; ein Erwerb von nicht mehr als 3000 Mk., welcher Personen zufällt, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Erblasser gestanden haben.

Obwohl bebauerlicher Weise alle diese von der sozialdemokratischen Fraktion eingebrachten Verbesserungsanträge, die das Ergebnis der Erbschaftsteuer auf ungefähr die dreifache Summe erhöht haben würden und dann die Abschaffung wenigstens der ungeraden indirekten Steuern, wie der Salzsteuer und des Petrolsteuergolls, gestützt hätten, von der Mehrheit des Reichstages abgelehnt wurden, stimmte sie dennoch aus prinzipiellen und tatsächlichen Gründen für den Entwurf und über diese Haltung enthielt weder in der Fraktion selbst noch in der Partei irgend eine Meinungsverschiedenheit; auch der Parteitag von Rannheim billigte sie durchaus. Allerdings hatte die Finanzreform von 1908 ein sogenanntes „Mantelgesetz“ durch das alle einzelnen Entwürfe zu einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt werden sollten; gegen dieses Mantelgesetz, das auch die erheblich vermehrten indirekten Steuern enthielt, stimmte in der Schlussabstimmung die Sozialdemokratie im Hinblick eben auf die von ihr prinzipiell verworrenen und scharf bekämpften Steuern auf den notwendigen Lebensbedarf oder auf volkstümliche Genußmittel wie z. B. das Bier.

Wir werden nunmehr zu betrachten haben, wie diese Erbschaftsteuer nach dem Vorschlag der Reichsregierung im Jahre 1908/09 weitergebildet und mit anderen Steuerprojekten verbunden werden sollte und was schließlich aus diesen Versuchen geworden ist.

Beginn des Arbeitsverhältnisses nach dem Rechte der Arbeiterversicherung.

Der Abschluß eines Arbeitsvertrages ist in der Regel an eine Form nicht gebunden. Voraussetzung ist, daß zwei übereinstimmende Willensäußerungen bestehen. Sobald der Arbeiter bereit ist, dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und letzterer sie annimmt, ist der Arbeitsvertrag mit allen Wirkungen vollständig abgeschlossen. Er kann dann nur unter Einhaltung der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist und nur bei gegenseitigem Einverständnis auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. Soweit liegt die privatrechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses klar zutage. Anders liegt es aber mit den öffentlich-rechtlichen Ansprüchen an die reichsrechtliche Arbeiterversicherung. Die freiwillige Versicherung gegen Krankheit und Invalidität scheidet bei diesen Betrachtungen aus. Die Pflichtversicherung beginnt eigentlich, sobald der Arbeiter die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat. Die Frage, ob ein Arbeiter Anspruch auf Krankenunterstützung hat, wenn er zu dem Zeitpunkt der Schließung des Arbeitsvertrages bis zum Beginn der Beschäftigung erkrankt, kann nicht ohne weiteres mit ja oder nein beantwortet werden. Die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist nicht einheitlich; eine gemeinsame Oberinstanz besteht zurzeit nicht. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Krankenkasse kann mittels Klage im ordentlichen Rechtsweg, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden. Es kommt nicht selten vor, daß die Entscheidungen recht weit voneinander abweichen, ja sogar in der gleichen Sache zum entgegengesetzten Resultat kommen. Die Reichsversicherungsordnung unterstellt zwar auch die Krankenversicherung dem Reichsversicherungsamt, aber dadurch die Rechtsprechung im Zukunft einheitlicher wird, ist noch sehr zu bezweifeln, da das Reichsversicherungsamt nur als Revisionsinstanz gedacht ist.

Über die aufgeworfene Frage hat das Landgericht Naumburg am 11. Januar 1910 eine sehr wichtige, für die hinterbliebene Witwe eines tödlich verunglückten Arbeiters günstige Entscheidung erlassen. Die Arbeiterversicherung vertritt in der Nr. 10 vom 1. April 1910 die Entscheidung. Ein Zimmermann arbeitete mehrmals bei einem Zimmermeister. Am 10. Februar 1909 wurde er wegen Arbeitsmangel entlassen. Am 25. Februar wurde er durch Fernsprecher wieder zur Arbeit gerufen. Er machte sich sofort auf den Weg, auf dem er tödlich verunglückte. Die Ortskrankenkasse bewogerte die Witwe das Sterbegeld. Die Aufsichtsbehörde verurteilte die Kasse mit der Begründung, daß der Verstorbene mit dem Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit machte, in das Arbeitsverhältnis eingetreten sei. Das Amtsgericht dagegen wies den Anspruch auf Sterbegeld ab, während das Landgericht wiederum im Sinne der Aufsichtsbehörde entschied. In seiner Begründung jagt das Landgericht als letzte Instanz unter anderem folgendes:

„Der Mann der Klägerin ist von A. am 25. Februar 1909 früh zwischen 8 und 9 Uhr durch den Fernsprecher zur Arbeit aufgefordert worden und hat dieser Aufforderung dadurch sofort Folge geleistet, daß er sich zur Arbeitsstätte begeben hat. Er hat sich dadurch zur Tätigkeit bei A. mit dessen Zustimmung bereit erklärt und seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber A. zur Verfügung gestellt. Mit dem Augenblick, wo er seine Absicht, zur Arbeitsstätte zu gehen, ausgesprochen hat, ist durch beiderseitige Übereinstimmung das neue, versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis entstanden, da schon diese Vorbereitung als Beginn des tatsächlichen Arbeitsverhältnisses angesehen werden muß. Der Mann der Klägerin hat also bereits während des Weges zur Arbeitsstätte bei A. in Arbeit gestanden und war daher bei dem während des Weges erfolgten Unglücksfalle bei der beklagten Ortskrankenkasse versichert.“

Mit dieser Urteilsbegründung stellt das Landgericht fest, daß das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis mit dem Augenblick beginnt, wo der Arbeiter den erstmaligen Weg zur Arbeitsstätte antritt. Wenn auch dagegen eingewendet werden mag, die eigentliche Verfügungsmacht des Arbeitgebers über den Arbeiter tritt erst dann ein, wenn letzterer auf der Arbeitsstätte angekommen ist, so ist dies doch nur bedingt richtig, denn, wie oben erwähnt, zieht bereits der Abschluß des Arbeitsvertrages privatrechtliche Folgen nach sich. Eine gewisse Verfügungsmacht besteht also mit dem Augenblick des Vertragsabschlusses. Im vorliegenden Falle fallen nun zufällig Vertragsabschluß und Antritt des Weges zur Arbeitsstätte zeitlich zusammen. Wären diese beiden Momente durch einen längeren oder kürzeren Zeitraum voneinander getrennt und das Unglück hätte sich bei anderer Gelegenheit, vielleicht beim Zurücklegen eines Weges zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse ereignet, hätte das Gericht, wie aus der Urteilsbegründung zu entnehmen ist, jedenfalls auf Abweisung des Anspruchs erkannt.

Der Witwe des Verstorbenen wurde also ein versicherungsrechtlicher Anspruch gegenüber der Krankenkasse anerkannt. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente und Sterbegeld an die Träger der Unfallversicherung, der zuständigen Berufsversicherungsgesellschaft besteht nicht. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung liegen die Rechtsverhältnisse wesentlich anders. Bekanntlich werden Unfälle, welche sich auf dem Wege von oder zur Arbeitsstätte ereignen, nicht als Betriebsunfälle angesehen. Nur die Wege innerhalb des Betriebes und die von einem Betriebsort zum anderen, oder Wege, welche im Interesse des Betriebes zurückgelegt werden müssen, liegen im Sinne des Betriebes und werden dabei entstehende Unfälle eingeschlossen. Ein Betriebsunfall liegt auch dann vor, wenn bei einem Unfall auf dem Wege eine Betriebsrichtung eine wesentliche Rolle spielt, wenn z. B. Werkzeug oder Material getragen werden muß und dadurch die persönliche Sicherheit gefährdet werden kann. In der Unfallversicherung spielt der Beginn des Arbeitsverhältnisses keine Rolle. Es kann ein Arbeiter jahrelang bei dem Inhaber eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes beschäftigt sein, ohne daß er Anspruch auf Rente hat, wenn ihn der Unfall auf dem Wege von oder zu seiner Wohnung passiert, während irgend ein anderer Arbeiter, mit dem ein Arbeitsvertrag überhaupt nicht abgeschlossen ist, recht gut Rente beziehen kann, wenn er bei irgendeiner Gelegenheit, vielleicht bei einer momentanen Not oder Gefahr um seine Mittelschuld angetrieben wurde und bei dieser seiner Tätigkeit, wenn sie im Interesse des Betriebes geleistet wurde, verunglückte. So ist das Arbeitsverhältnis vor uns liegt, so verwickelt sind die Fälle in Rechtssachen, besonders bei den einzelnen Versicherungsgeheimen. Daran ändert auch der Entwurf der neuen Reichsversicherungsordnung nichts.

daß sie zu einem Faktor geworden ist, mit dem unbedingt gerechnet werden muß. Nach der im Jahre 1907 veranfaßten Berufs- und Gewerbezahlungen arbeiten in Deutschland über 9 Millionen Frauen und Mädchen. Ihre Zahl hat sich seit 1895 um nahezu 3 Millionen oder 44 Proz. vermehrt. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen ist schneller gewachsen, als die der weiblichen jenseit der Bevölkerung überhaupt und ist ein Beweis für die veränderten Verhältnisse im Wirtschaftsleben. Dies müßte eigentlich genügen, um nun auch für die weibliche Bevölkerung eine Veränderung der rechtlichen Stellung eintreten zu lassen und sie den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Die Zunahme der Zahl der erwerbstätigen Frauen und Mädchen bedingt naturgemäß auch eine erhöhte Inanspruchnahme der Gewerbegerichte durch die Arbeiterinnen. Diese Gerichte sind aus der Notwendigkeit heraus geschaffen worden, Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis schnell und unter Ausschaltung des zeitraubenden und mit Geldkosten verknüpften ordentlichen Rechtsweges erledigen zu können. Es sind Laiengerichte, die zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und einem unparteiischen Vorsitzenden bestehen, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf. Den Vorsitzenden wählt der Magistrat bezw. die Gemeindebehörde, während die Beisitzer durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt werden.

An dieser Wahl dürfen sich aber nur solche Personen beteiligen, die zum Ante eines Schöpfen fähig sind. Das Gleiche trifft auch für das Recht der Wählbarkeit zu. Wer Schöffe sein kann, bestimmt nun der § 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher lautet:

„Das Amt eines Schöpfen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.“

Da „ein Deutscher“ nur ein Mann sein kann, so ist durch den bezeichneten Paragraphen es den Frauen verweigert, das Amt eines Schöpfen ausüben zu können. Gleichzeitig ist aber durch diese Bestimmung auch den arbeitenden Frauen und Mädchen das Recht genommen, sich an den Wählerwahlen zu den Gewerbegerichten zu beteiligen und selber als Beisitzer zu kandidieren.

Für die große Zahl der Arbeiterinnen bedeutet dies nun eine große Schädigung. Nach den Motiven, die dem Gesetzentwurf betr. Gewerbegerichte beigegeben waren, sollte die Hinzuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern bei der Beurteilung und Entscheidung von Streitfällen auch den Zweck haben, „eine des Vertrauens der Beteiligten versicherte Rechtspflege“ zu schaffen. Das Vertrauen der Arbeiterinnen zu den Gewerbegerichten würde aber sicher gehoben werden, wenn auch Frauen an der Wahl sich beteiligen und selbst Beisitzer sein dürften. Wenn auch anerkannt werden muß, daß im allgemeinen die Gewerbegerichte, auch in ihrer jetzigen Zusammensetzung, in objektiver Weise bestrebt sind, auch die Interessen der Arbeiterinnen zu vertreten, so würde doch mancher Streitfall anders beurteilt und entschieden werden, wenn Arbeiterinnen ebenfalls mitwirken würden. Dies haben selbst Beisitzer zugegeben und aus der Praxis heraus die Beteiligung der Bestimmungen gefordert, die den Arbeiterinnen das Wahlrecht verweigern.

Auf die Dauer läßt es sich auch vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus nicht aufrechterhalten, daß Millionen von Frauen, die man zu Steuerleistungen und dadurch zur Erhaltung aller staatlichen und kommunalen Institutionen mit heranzieht, und die als Arbeiterinnen an der Gestaltung des Wirtschaftslebens mit beteiligt sind, fernerhin als Rechtlose, als Wesen zweiter Klasse behandelt werden.

Die Regierung selbst hat dies schon eingesehen, wie z. B. der Entwurf zum Arbeitsamtergesetz beweist. Trotzdem die diesem Gesetze besondere Bedeutung beigemessen, weil es der Arbeiterschaft ein Mitbestimmungsrecht auf wirtschaftspolitischen Gebieten und eine gewisse Vertretung sichern soll, ist doch den Arbeiterinnen in dem Entwurf das aktive und passive Wahlrecht zu diesen Körperschaften als etwas ganz Selbstverständliches zuerkannt worden. Ferner zeigt die Begründung zum Reichsvereinsgesetz, daß rechtliche Bedenken für die Aufrechterhaltung des § 31 des G.-V.-G. in der jetzigen Form nicht mehr maßgebend sein können. Dies ist auch um so weniger möglich, als z. B. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch es den Frauen gestattet ist, als Vormünder für eigene und fremde Kinder zu fungieren und auch in der Krankenversicherung den weiblichen Klassenmitgliedern seit je das aktive und passive Wahlrecht zusteht.

Allerdings ist trotzdem noch in dem im Jahre 1904 in Kraft getretenen Reichsgesetz betreffend Kaufmannsgerichte, die für die im Handel tätigen Angehörigen dieselben Funktionen zu erfüllen haben, wie die Gewerbegerichte für die Arbeiter und Arbeiterinnen, den weiblichen Angehörigen des Handelsgewerbes das Wahlrecht vorenthalten worden. Die auch hier geübte Ausschaltung des weiblichen Geschlechtes ist aber wohl nur im Hinblick auf die gleichen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes erfolgt und wird, wenn sie hier beibehalten ist, ohne alle Frage auch dort fallen. Auch die weiblichen Angehörigen des Kaufmannsgewerbes haben somit ein Interesse an der Abänderung des § 31 des G.-V.-G.

Die Nichtigklärung des Wahlrechts an die Arbeiterinnen unter Hinweis auf das G.-V.-G. wirkt auch im hohen Maße beleidigend, weil man dadurch die Frauen auf eine Stufe stellt mit Verbrechen und geistig nicht Normalen. Der § 32 des G.-V.-G. erklärt nämlich nur diese Personen als zum Ante eines Schöpfen nicht fähig. Das Gewerbegerichtsgesetz beruft sich in seinem § 31 und 32 des G.-V.-G. und das Reichsgesetz betreffend Kaufmannsgerichte übernimmt wörtlich die Bestimmungen des § 32 des G.-V.-G. Die rund 9 Millionen erwerbstätiger Frauen und Mädchen sind in hohem Maße daran interessiert, daß ein für die weibliche Bevölkerung bestehendes Ausnahmestück beseitigt wird, das ihr die Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen unmöglich macht. Für die Arbeiterinnen würde die Abänderung des § 31 des G.-V.-G. die Möglichkeit bedeuten, in den auch für die geschaffenen Laiengerichten mitzuwirken an der Schaffung einer Rechtsprechung, die wirklich das Vertrauen aller Beteiligten genießt, und die mit dazu berufen ist, der Arbeiterinnen den für sie so besonders schweren Kampf ums Dasein zu erleichtern.

Zum Verbandstag.

Der diesjährige Verbandstag ist, von der Frage der Verschmelzung mit dem Arbeiterverbande abgesehen, ein reiner Geschäftsverbandstag. Es dürfte somit Gelegenheiten gegeben sein, ein gehörig Stück Arbeit dem inneren Ausbau der Organisation zu widmen. Umsohin zu halten darüber, ob die Konstitution derselben allen Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens gerecht geworden ist.

Wie immer werden auch diesmal wieder eine Reihe Anregungen gegeben werden, die zu prüfen, Aufgabe des Verbandstages sein wird.

Eine der am meisten wiederkehrenden, auf allen Tagungen Gegenstand eingehender Debatten gewesener Fragen ist zweifellos die Preisfrage.

So hat sich auch die Jahreshilfe Heidelberg vermagt gesehen in Form eines Antrages an die Generalversammlung heranzutreten, um diese so wichtige Frage einer Erörterung zu unterziehen. Wohl sind in den letzten Jahren in bezug auf unser Fachorgan bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Viel, was man früher verweigerte, wurde in letzter Zeit nachgeholt bezogen. Ob man dabei immer die rechten Wege eingeschlagen hat, darüber will ich mir jetzt ein Urteil reservieren. Dennoch sind wir uns wohl alle klar, daß in der Entwicklung der Fachzeitschriften kein Stillstand eintreten darf, wenn nicht das ganze Organisationswesen in eine Art Stagnation verfallen soll. Mit der Bestimmung des Verbandes in die Kritik darf die geistige Auffassung, die Vertiefung des Gewerbehandels in den Kreisen der Mitglieder nicht versehen werden.

Allen wichtigen Tagesfragen muß ein gut Teil Aufmerksamkeit gewidmet werden. Neben diesem kann es auch nicht zum Nachteil

geraden, wenn den Kollegen praktische, in das Fach einschlägige Abhandlungen geboten werden. Diesem kann aber auch kein Redakteur, und wenn er ein Ueberrassener wäre, gerecht werden, wenn nicht der ihm zur Verfügung stehende Raum eine Erweiterung erfährt.

Diesen Motiven ist ein Antrag entsprungen, dahingehend, dem Verbandsorgan eine monatliche Beilage anzufügen, welche den vorher geschätzten Aufgaben gerecht werden müßte.

Wir begeben uns damit keineswegs auf unbekanntes Gebiet. Andere Gewerkschaften sind uns damit schon vor geraumer Zeit vorangegangen. Ja, manche sind schon einen Schritt weiter und haben periodisch erscheinende, fakultativ eingeführte Schriften herausgegeben, die sehr wertvolle Dienste leisten. Ich erinnere nur an das „Polzarbeiterfabrikant“ oder den „Zeitgeist“ der Metallarbeiter. Doch soweit schweifen unsere Pläne noch nicht. Den jetzigen Anforderungen genügt unser Antrag vollkommen.

Man wird mir entgegenhalten, daß es ein unnützes Beginnen sei, sich in solche Unkosten zu stürzen, da doch der Leserteil genug vorhanden sei, die geeignet ist, den Wissensdrang der Kollegen zu befriedigen. Dem muß entgegengehalten werden, daß wir eine große Anzahl Mitglieder unter uns haben, die dieser Segnungen nicht teilhaftig werden können, weil ihnen die Gelegenheit dazu fehlt. Nicht nur mit solchen haben wir zu rechnen, sondern auch mit denen, die noch kein oder recht wenig Lesebuchbesitz haben, die an den, die Arbeiterklasse so lebhaft interessierenden Fragen keinen Anteil nehmen. Ihnen gilt hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit. „Gelegenheit macht Diebe“, in unserem Falle Leser.

So aus berufener Feder stammende, in der von uns vorgeschlagenen Form den Kollegen übermittelte Abhandlungen, partiell, sozial, wirtschaftspolitisch und fachtechnischer Art, würden ihre Wirkung auf die Leser gewiß nicht verfehlen.

Wir erreichen dadurch nicht nur eine Hebung des Bildungsniveaus der einzelnen, sondern die ganze Organisation würde an Festigkeit und Schlagkraft bedeutend gewinnen.

Die Kostenfrage ist wohl auch zu beachten, aber der Grundsatz, daß zur Volksbildung das Beste gerade gut genug sei, kann auch hier in vollem Umfange Anwendung finden.

Wenn der Verbandstag diesem unseren Antrage näher tritt und ihn verwirklicht, dann sind wir im Emigrationskampf der Arbeiterklasse wieder eine Etappe vorwärts gekommen.

Heinrich Hilger.

Anträge zum Verbandstag 1910.

Berichtigung. Der Antrag 49 Dortmund soll wie folgt lauten:

„Die Unterstützung soll betragen:

nach 1 Jahr Mitgliedschaft pro Tag	1,20 M.	bis zu 45 M.
„ 3 Jahren	1,20	„ „ 60
„ 5 „	1,20	„ „ 75
„ 7 „	1,20	„ „ 90

Am 18. April sind noch Anträge von Landshut und Saarbrücken eingelaufen, die in der Vorlage nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Bewegung im Berufe.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.
 † Zugunsten fernhalten nach **Wiedrich a. M., Marktredwitz, Freiburg i. Br., Kiesel b. Freiburg, Bruchsal (Walzfabrik), Warthausen b. Sibirach (Walzfabrik) und Marnau in Sagen (Brauerei), Thum-Grzeg. (Brauerei) und Breslau (Walzfabrik).**

Brauereien.

† **Bunbad.** (Tarifvertrag.) Nach wiederholten Verhandlungen ist es nun endlich gelungen, die Brauereiarbeiter in Bunbad für die Organisation zu gewinnen. Die Kollegen dortselbst haben eingesehen, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse noch sehr rückständig waren und wurde nun demzufolge auch ein Tarifvertrag eingereicht. Nach mehrmaliger Korrespondenz und Verhandlung wurde mit der Betriebsleitung der **Gambinusbrauerei C. S. Reichert** ein Tarifvertrag abgeschlossen, der den dortselbst beschäftigten Arbeitern wesentliche Verbesserungen brachte. Der Anfangslohn für Brauer, Küfer, gelernte Maschinisten, Heizer und Handwerker wurde auf 25 M. festgesetzt, steigend bis 27 M. (bisher Anfangslohn 20 M. und Schlafstelle). Die Arbeitszeit beträgt im inneren Betriebe zehn Stunden, die Maschinisten und Heizer werden während der Pausen abgelöst. Zur Sommer- und Feiertagsarbeit dürfen nur zwei Mann bis zu zwei Stunden herangezogen werden. (Bisher zirkelt acht Mann bis zu drei Stunden.) Bei Inkrafttreten des Tarifes erhält jeder Arbeiter eine Mindestzulage von 2 M. Außerdem erhalten die Arbeiter Urlaub bei voller Lohnzahlung, je nach der Dauer der Beschäftigung.

Die Jahrbücher konnten sich leider nicht entschließen, der Organisation beizutreten und mußte deshalb der Entwurf ohne Forderungen für die Jahrbücher eingereicht werden. Erst nachdem die Kollegen gesehen hatten, daß für die Arbeiter des inneren Betriebes wesentliche Verbesserungen erreicht waren, kamen sie zu der Erkenntnis, daß es notwendig ist, sich der Organisation anzuschließen. Es mußte nun noch ein Nachtrag für die Jahrbücher eingereicht werden, und wurden auch für die Jahrbücher in Anbetracht der Situation annehmbare Erfolge erzielt. Es wurde der Anfangslohn um 3 M. erhöht; die Mindestzulage beträgt für jeden Jahrbücher 2 M. Außerdem wurde Bezahlung der du jour und sonstige Vergünstigungen vereinbart. Wohl hätten in puncto Sonntagsarbeit die Zugeständnisse bessere sein können, aber nachdem für die Arbeiter des inneren Betriebes bereits ein Tarifvertrag abgeschlossen war, so war es nicht möglich, weitere Zugeständnisse zu erreichen. Erheblich leichter wäre es gewesen, wenn die Jahrbücher sich mit den Arbeitern des inneren Betriebes zugleich der Organisation angeschlossen hätten, und wäre dann nur ein Tarif zur Einreichung für sämtliche Arbeiter erfolgt. In Anbetracht aber der kurzen Zugehörigkeit zur Organisation sind die Ertragsleistungen nennenswerte. Galten die Kollegen treu und fest zur Organisation, so werden auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei Ablauf des Tarifvertrages den Brauereiarbeitern von Sagen und Umgegend gleichgestellt werden können.

† **Frankfurt a. M. Tarifvertrag.** Mit dem **Franfurter Brauhäuser** hat der Brauereiarbeiterverband einen neuen, auf drei Jahre lautenden Tarifvertrag abgeschlossen, der den dortselbst beschäftigten Arbeitern wesentliche Verbesserungen brachte. Sämtliche zurzeit beschäftigten Brauer, Küfer, Jahrbücher, Maschinisten, Heizer und Handwerker erhalten einen Lohn von 31 M., steigend jährlich um 1 M. bis 33 M. Der Anfangslohn der Hilfsarbeiter beträgt 26 M. und steigt jährlich um 1 M. bis 28 M. Die Arbeitszeit im inneren Betrieb beträgt 9 Stunden (bisher zehn Stunden), für Jahrbücher im Winter 10, im Sommer 11 Stunden. Entsprechend den Löhnen wurden auch die Ueberstundenätze, sowie die Bezahlung der Sonntags- und Nacharbeit festgelegt. Hilfsarbeiter, die einen gelernten Arbeiter vertreten, erhalten den Lohn des betreffenden Arbeiters und das demselben zustehende Quantum Bier. Die Ablösung des Gaustunks erfolgt wie bisher; das nicht getrunkene Bier wird mit 15 Pfennig pro Liter vergütet. Nach einjähriger Tätigkeit erhalten sämtliche Arbeiter einen Urlaub bei voller Lohnzahlung von drei Arbeitstagen, nach zweijähriger Tätigkeit einen solchen von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Diese Bestimmung ist rückwirkend nach der Dauer der Beschäftigung. Am 1. Mai wird in der Frühe 3 Stunden gearbeitet.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der beiden Frankfurter Brauereiarbeiter sind nun wieder auf einige Jahre zur beiderseitigen Zufriedenheit geregelt. Öffentlich berufstätigen

Warum haben die Arbeiterinnen kein Wahlrecht zu den Gewerbegerichten?

Nach den geltenden Gesetzesbestimmungen ist die Frau in Deutschland minderen Rechts als der Mann. Obwohl als Staatsbürgerin in derselben Weise zur Ertragung der Staatslasten herangezogen wird, erhebt sie doch eine andere Behandlung insofern, als ihr das aktive Wahlrecht, das ein Staatsbürger zu vergeben hat, das Wahlrecht, vorenthalten wird.

Neben der Ungleichheit, die in der Verweigerung eines Rechts für den weiblichen Teil der Bevölkerung liegt, das man der männlichen Bevölkerung ganz allgemein nach einem gewissen Alter gewährt, bedeutet die Ausschaltung, die die Frauen im politischen Leben einnehmen, auch eine Schädigung in wirtschaftlicher Beziehung.

In den verschiedenen Zweigen des Wirtschaftslebens ist die Frauenarbeit im Laufe der letzten Jahre in einer Weise gestiegen,

die Frankfurter Brauereiarbeiter bei den demnächst stattfindenden Tarifverhandlungen die Wünsche ihrer Arbeiter in gleichem Maße. Freiburg i. B. Am 10. April tagte in Freiburg eine Kartellkonferenz von Oberbaden und Oberrhein, die von 9 Orten mit 18 Delegierten besetzt war und die sich ausschließlich mit der weiteren Durchführung des Boykotts gegen die Freiburger und Riegeler Brauereien befaßte. Im allgemeinen konnten die Delegierten über eine günstige Wirkung des Boykotts berichten und wurde durchgehend betont, daß derselbe weitergeführt werden soll. An mehreren Orten sollen noch Volksversammlungen abgehalten werden. Auch soll an allen Orten der Lokalboykott, wenn nur irgend möglich, durchgeführt werden, um den Boykott noch wirksamer zu gestalten. Die Delegierten erklärten sich bereit, die Liste der Wirtschaften und Flaschenbiergeschäfte, soweit dies noch nicht geschehen ist, sobald als möglich herbeizuschaffen, und sollen dann diese in der gezieltesten Weise durch Inserate oder durch Handzettel bekanntgeben werden. Nach einer gründlichen Diskussion kam eine Resolution zur Annahme, in der die Wünsche und Anregungen zusammengefaßt waren. Alle Redner waren sich darin einig, daß die gegenwärtige Bierpreissteigerung erst recht geeignet sei, den Boykott noch wirksamer zu gestalten. Im übrigen wurde allerseits anerkannt, daß die Konferenz notwendig und von Nutzen war. Nun werden wir ja sehen, wie lange die Brauereien noch auf ihrer Starrköpfigkeit beharren.

Die Löwenbrauerei hat sich den Betrieb voll Streikbrecher gestopft. Ein Drittel mehr Arbeiter als sonst sind da und doch wird nicht das geleistet, was die alten Arbeiter schafften. Von welcher Gattung die Streikbrecher sein müssen, mag man daraus ersehen, daß eine führende Persönlichkeit der Brauerei sich von drei Mann der Wad- und Sahlhagelgesellschaft beschirmen läßt. Pro Mann und Nacht erhalten diese 7 Mk. Eine hübsche Summe, die besser zur höheren Entlohnung der Bierfahrer und Hilfsarbeiter verwendet werden konnte, dann brauchten sie nicht von den Unternehmern an die „Christen“ und „Gelben“ verkauft werden. Auch das, was die Streikbrecher Mehrkosten verursachen, und das ist nicht wenig, hätte besser den alten und ehrlichen Arbeitern zugestanden werden können. In der Streikbrecherei laufen sich „Christen“ und „Gelbe“ den Rang ab. Das Haupt derselben ist der „Christliche“ Agitator und Vertrauensmann Klotz, und für die „Gelben“ besorgt die Streikbrechervermittlung Herr Hoch vom „Freischütz“, Inhaber der Bundesherberge. Hipp scheint dem gelben Bund nicht mehr vertrauenswürdig genug, daß er auch die richtige Kutsche halte; der „Bund“ hat also die Streikbrechervermittlung in eigene Regie übernommen.

Salzbrunn. Tarifvertrag. Durch Tarifabschluß mit der Dombrauerei und Goldbachbrauerei wurde für die Beteiligten eine Lohnerhöhung von 1 bis 4 Mk. pro Woche erzielt; ferner Erhöhung der Überstundenbezahlung um 10 Pf., Einschränkung der Sonntagsarbeit um 2 Stunden und zwei Sonntage ganz frei. Der Urlaub wurde in der Goldbachbrauerei um einen Tag verlängert. In der Dombrauerei wurde ein Urlaub von 8 bis 4 Tagen neu eingeführt; ferner wird bei Krankheit die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld und bei militärischen Übungen 2 und 3 Mk. pro Tag bis zu 14 Tagen bezahlt, und kleine Versäumnisse bis zu einem Tage werden nicht in Abzug gebracht.

Silz. Nicht alles erreicht, was wir fordern, so sind es doch schöne Fortschritte, und müssen diese die Kollegen anspornen, mehr als bisher für den Ausbau der Organisation zu wirken. Auch in Salzbrunn muß der letzte Mann in den Brauereien der Einheitsorganisation der Brauereiarbeiter zugeführt werden. Die noch Unorganisierten müssen doch endlich einsehen, daß ihre Verhältnisse nicht durch die Streiker- und Militärvereine verbessert werden können, sondern nur durch eine geschlossene Organisation der Brauereiarbeiter. Deshalb auf zur Agitation, und alle Mann hinein in den Brauereiarbeiterverband.

Karlsruhe. Zur Tarifbewegung. In einer imposanten Versammlung am 14. April nahmen die Brauereiarbeiter von Karlsruhe Stellung zu dem gegenwärtigen Stand der Lohnbewegung. Kollege Hilz schloß in eingehender Weise den Verlauf der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Die Brauereien haben wohl zugegeben, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung der Löhne vorgenommen werden soll. Ein weiteres Resultat über diese unverbindliche Zusage hinaus sei nicht erzielt worden. Inzwischen kam der 1. April heran, an welchem Tage die erhöhten Bierpreise in Kraft traten. Nun steht überall der Kampf um die Abwälzung der Brauereier auf, wodurch unsere Tarifbewegung in den Hintergrund gedrängt wurde. Die Brauereien erklärten, solange dieser Zustand andauere, sich in Unterhandlungen nicht mehr einlassen zu können. Dieser Standpunkt des Verbandes der Brauereien von Karlsruhe ist ein sehr bedauerlicher und wurde unversehens alles versucht, die Herren vom Gegenteil zu überzeugen, jedoch bis jetzt unsonst. Wir müssen deshalb vorläufig eine zutwarte Stellung einnehmen.

Nach dem Bericht des Kollegen Hilz nahm Kollege Egel-Berlin das Wort und schilderte die Zustände und die Lage der Brauereiarbeiter während der Bierkriege in Norddeutschland. Auch dort kamen die Brauereiarbeiter in mehreren Orten in die gleiche Lage. Die Hauptsache mit dabei ist, daß der Organisationsgedanke unter den Kollegen so tief eingewurzelt ist, daß auch eine momentane Krisis denselben nicht zu erschüttern vermag. Dadurch, daß wir alle organisiert sind, haben wir die Gewißheit, daß die Brauereien nicht zu willkürlichen Entlassungen greifen. Von der badiischen Volksvertretung wird erwartet, daß die Unterstützungsfrage der arbeitslosen Brauereiarbeiter jetzt einer praktischen Lösung entgegengeführt wird. Sollte aber die badiische Regierung entgegen dem Willen des Landtages handeln und die Unterstützung verweigern, so wird auch hier der Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter für seine Mitglieder sorgen, wie es in allen anderen Staaten geschehen ist. Nach dem Geist, der die heutige Versammlung beherrscht, nehme er an, daß die Karlsruher Brauereiarbeiter allen Stürmen Trotz bieten und ihre gerechten Forderungen zur Durchführung bringen werden.

Mühlhausen i. Elsaß. Tarifvertrag. Einen schönen Erfolg haben die Kollegen in Mühlhausen in der Brauerei Degermann durch ihre Einheitsorganisation zu verzeichnen. Am 1. April kam nach zweimaliger Unterhandlung ein neuer Tarifabschluß zustande. Außer einer Lohnerhöhung von 2 Mk. pro Woche wurde die Bezahlung der Überstunden mit 60 Pf., die Sonntagsarbeit mit 70 Pf. die Stunde erzielt. Das Friseur wird pro Woche und Arbeiter mit 6 Mk. berechnet und erhalten die Arbeiter den Liter Bier für ihren eigenen Gebrauch für 17 Pf. So erhalten nun alle Arbeiter in dieser Brauerei 32 Mk. die Woche bis auf einen Bierfahrer, der noch nicht ganz 3 Jahre im Betrieb ist.

Die Arbeitszeit beträgt 9 1/2 Stunden, der Lohn für alle Arbeiter: Brauer, Rälger, Bierfahrer und dem Maschinenisten 28 bis 32 Mk. Vor 4 Jahren mußten sich die Kollegen noch mit 90 bis 100 Mk. monatlich begnügen, alle Ueber- und Sonntagsarbeit war eine Dreingabe.

Dier haben die Kollegen wieder ein neues zu den alten Spielen, was alles erreicht werden kann, wenn die Kollegen einig sind und einer Organisation angehören. Besonders die Freiburger Berufscollegen mögen einmal darüber nachdenken, wie es möglich war, diesen Erfolg zu erreichen, trotzdem Mühlhausen in den Abhängigkeit der Freiburger und der Riegeler Brauerei liegt. Und bei einigem Nachdenken werden sie einsehen, wie sie vom „Bund“ und vom christlichen Transportarbeiterverband befreit und befreit wurden.

Thum i. Erzgeb. Streik. In der Brauerei W. Böttcher legten am 16. März die Brauer und Böttcher die Arbeit nieder, nachdem alle Bemühungen, einen Tarif zum Abschluß zu bringen, an dem Verhalten des Besitzers gescheitert waren. Zug ist fern und halbiert!

Korrespondenzen.

Dresden. Die am 30. März stattgefundenen Mitglieder-Verhandlungen beschäftigte sich mit dem in diesem Jahre stattfindenden Verbandstage. Kollege Köpfer erläuterte die in Nr. 13 des Verbandorganes veröffentlichte Tagesordnung. Derselbe hob hervor, daß der Bericht des Hauptvorstandes auf diesem Verbandstage nicht derartige große Kämpfe aufweisen wird als in vergangenen Jahren, da in den letzten zwei Jahren durch das Erklären der Organisation die Lohnbewegungen und Differenzen mit den Unternehmern auf friedlichem Wege erledigt wurden. Die Hauptaufgabe dieses Verbandstages wird sein, wenn die Mühlenarbeiter der Verschmelzung zustimmen und eine solche zustande kommt, das zur Beratung stehende gemeinschaftliche Statut beider Verbände. Nachdem sich an der Diskussion einige Kollegen beteiligt hatten, wurden vier Änderungsanträge zu den §§ 21, 28 und 48, Absatz 1 und 3 angenommen. Als Kandidaten zum Verbandstag wurden neun Kollegen in Vorschlag gebracht. Unter „Gewerkschaftliches“ entspann sich eine rege Debatte über die jetzt in die Hände der Mitglieder ausgegebenen Verbandsbücher. Ein Antrag wurde angenommen, welcher besagt, daß sämtliche Mitgliedsbücher wieder vom Bureau einzuziehen sind. Am Schluß der Versammlung wurden die Anwesenden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die in nächster Zeit stattfindenden Kategorienversammlungen, welche zur Aufstellung eines neuen Lohnrates dienen sollen, gut besucht werden.

Kaiserslautern. Am 1. April fand unsere Versammlung statt. Der Besuch läßt immer noch zu wünschen übrig. Der Ernst der gegenwärtigen Situation dürfte besonders von den älteren Kollegen anerkannt werden, und sollten diese den neu organisierten mit gutem Beispiel vorangehen. Es sind oft ernste Sachen zu erledigen, wegen mangelhaftem Besuch kann dies aber nicht geschehen. Wir alle haben ein Interesse daran, daß es damit bald und gründlich anders wird.

Mageburg. In der gut besuchten Versammlung am 10. März erstattete Kollege Leicht den Kassenbericht vom 1. Quartal. Den Einnahmen von 1180,30 Mk. stehen 770,78 Mk. Ausgaben gegenüber; an die Hauptkasse wurden 409,52 Mk. gefandt. Die Kassenkasse hatte bei 218,90 Mk. Einnahme und 222,88 Mk. Ausgabe einen Bestand von 387,77 Mk. Zum Verbandstag wurden einige Anträge gestellt. Nach einem Vortrag des Kollegen Richter über: „Die Entwidlung der Wirtschaft speziell in der feindlichstehenden Gesellschaftsordnung“, waren einige interne Angelegenheiten zu erledigen. Hierbei zeigte sich eine große Laune. Diese abgukreisen ist Pflicht aller Kollegen. In Zukunft möge der keine Pflicht um denn nur auf diesem Wege kann die Einheitsorganisation zum Besten der Brauereiarbeiter aller Kategorien zum Siege gelangen.

Straubing. Ein Denunziant erster Güte ist der Arbeiter Dünzl im Brauhaus Straubing. Er will gehört haben, daß die Arbeiter in eine Bewegung eintreten. Dies erzählte er seinem Braumeister Willmeier. Aber, so meinte der Dünzl: Da ja mir schon da, wir helfen dazu, daß nichts wird. Der Braumeister Willmeier freute sich über diesen Dünzl, daß er einen solchen aufrichtigen Menschen hat und versprach ihm täglich 1 Liter und wöchentlich 1 Mk. mehr Lohn. Dünzl bekommt also seinen Judaslohn schon im voraus. Dieser Dünzl war ja auch schon Streikbrecher bei Dandl (Waugeschäft). Die Arbeiter Straubings werden sich diesen Herrn merken, der sich überall nur mit Denunziationen fortbringen will. Der Braumeister Willmeier, natürlich ein guter Freund zu Dünzl, sagt ja: Die können uns net warm machen, denen helf ich schon. Bekanntlich will man die organisierten Brauereiarbeiter und die von der Malzfabrik, die auch zum Brauhaus Straubing gehört, nicht aufkommen lassen, obwohl ein großer Teil des Malzes nach anderen Brauereien Bayerns und darüber hinaus verkauft wird, wo organisierte Arbeiter dies verarbeiten und das daraus gewonnene Bier trinken. Vielleicht wird der Braumeister Willmeier von seinem Herrn in Zukunft eines anderen belacht werden. Herr Rosenblatt, Besitzer dieser Betriebe, ist auch noch anderswo beteiligt und es wird ihm nicht einfallen sein, wenn er durch einen in seinem Betriebe beschäftigten Denunzianten Schaden erleiden wird. Die Brauereiarbeiter Straubings sollen sich wegen eines Denunzianten nicht irremachen lassen und sich erst recht organisieren. Vielleicht bekommt dieser Streikbrecher einmal seinen verdienten Lohn.

Winterthur. Eine Herrlichkeit von kurzer Dauer hatte Braumeister A. Wimmer auf der Goldquibrauerei in Winterthur, der Ende August vorigen Jahres durch Rekommandation des Herrn Sommerjants Thomas in München hier seinen Einzug hielt. Eine Umwälzung des ganzen Geschäftes wurde vorgenommen durch ihn. Die Arbeiterhaft merkte aber bald, daß diese Theorien mit der Praxis nicht gut vereinbar sind. Erst versuchte er die Brauer gegen die Hilfsarbeiter aufzuheben, selbstverständlich ohne Erfolg. Denn wäre ihm das gelungen, so hätten wir ja einer nach dem anderen zum Wanderflab greifen dürfen. Und Herr Braumeister Wimmer hätte ja bald einen ganz tüchtigen (?) Stab hier gehabt. Schon bebör er hier war, schickte er den der Zahlstelle München von Traunstein her gut bekannten Nachkollegen Thalhausen. Infolge verschiedener Mitglieder, welche vorher schon bestanden und durch das schneidige Auftreten des Herrn Braumeisters legten am 20. September v. J. die Arbeiter die Arbeit nieder, wo natürlich kein berühmter Spezi Thalhausen den Hausmeister machte. Als unsere Vertreter zu den Unterhandlungen in der Brauerei erschienen, glaubte Herr Braumeister Wimmer seine Weisheit walten lassen zu müssen. Sekretär Erdmann erklärte ihm aber ganz kurz und bündig: „Mit Ihnen sprechen wir vorläufig noch nicht; Sie kommen zuletzt.“ Die Schneidigkeit des Braumeisters dauerte aber nur so lange, als noch Bier seines Vorgängers im Keller war. Als aber das Bier, welches nach seiner Methode hergestellt wurde, zum Ausschank kam, da ging bald ein anderer Wind. Mit betrübter Miene lief er öfter im Geschäft umher und suchte nach einem rettenden Mittel. Nun wurden die Späne wieder eingeführt, das Bier von einem Faß ins andere umgedrückt; aber alles wollte nicht helfen. Nun wurde auch der Schlaucher noch aufgegeben, damit er recht aufpasse beim Schlauchen. Aber auch er konnte nicht anderes Bier schlauchen, als eben vom Gärtler kam. Nun war's aus mit seiner Herrlichkeit, denn die Geschäftsleitung merkte, daß Schneidigkeit ohne praktische Kenntnisse dem Geschäft nur schadet. Als er sah, daß er es bei der Geschäftsleitung durch seine praktische Unkenntnis zu nichts bringen kann, wollte er einen anderen Weg einschlagen und wollte zur Arbeiterhaft halten. Aber es war zu spät. Er konnte auch durch die größte Lebenswürdigkeit das Vertrauen der Arbeiterhaft nicht mehr gewinnen, denn die Arbeiter dachten: wäre dir dein Plan gelungen, so wärest du nicht zu uns gekommen. Nun konnte ihn nichts mehr retten und er bekam auch den Lohn, wie viele schon von seiner Sorte.

Rundschau.

Die Tätigkeit der Generalkommission im Jahre 1909. In der neuesten Nummer des „Correspondenzblattes“ der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands erstattet der Vorsitzende, Genosse Legien, Bericht über die Tätigkeit der Generalkommission im vergangenen Jahre. Einleitend wird auf die die Arbeiterlast im Jahre 1909 so stark herabsetzende Tätigkeit des Reichstages hingewiesen, auf die sogenannte Finanzreform, die eine erhebliche Verküerung der Gebrauchs- und Genussmittel im Gefolge hatte und die organisierte Arbeiterhaft zu erneuten Anstrengungen aufrief, um durch den Lohnkampf einen Ausgleich zwischen Lernerung und Verdienst herbeizuführen. Auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung war dagegen die Arbeit des Reichstages äußerst dürftig. Das Arbeitslammengesetz entspricht schon keineswegs den Forderungen der Gewerkschaften, die etwas liberalen Änderungen, die die Reichstagskommission beschloß — g. B.

auch die, daß Gewerkschaftsangehörige als Vertreter in die Arbeitskammern gewählt werden können — fanden bei der Regierung kein Gehör. Der dem Reichstage neu zugegangene Gesetzentwurf zeigt nur die Aufnahme der Verfassungsänderungen, nicht der Verbesserungen, die die Kommission beschloß. Die Gewerkschaften müssen nun von neuem ihre Forderungen dagegen geltend machen. Einen gleich scharfen Protest vom Standpunkte der Arbeiterinteressen fordert die Reichsversicherungsordnung. In Rücksicht auf die Bedeutung dieses für die Arbeiter so wichtigen Gesetzes hatte die Generalkommission bei den Zentralverbänden angeregt, auf den Generalversammlungen der Verbände sich mit dieser Materie zu beschäftigen. Die Generalkommission selbst stellte Referenten aus ihrer Mitte dazu. Auch hier läßt der neue Entwurf jede Berücksichtigung der von den Gewerkschaften und den Versicherten erhobenen Wünsche vermissen.

Der von deutschen Bundesstaaten immer mehr zur Einführung gelangende Legitimationskartenzwang für ausländische Arbeiter konnte durch Intervention der Arbeitervertreter im Reichstage nicht beseitigt werden. Die Generalkommission hat nun der Internationalen Konferenz von Vertretern der gewerkschaftlichen Landeszentralen das Material über den Legitimationskartenzwang unterbreitet. Die Vertreter der Konferenz verpflichteten sich, dafür zu wirken, daß die ausländischen Regierungen Schritte tun, um die Rechte der Staatsangehörigen ihrer Länder gegenüber dem Vorgehen der Regierungen einiger deutscher Bundesstaaten zu wahren.

Bezüglich der Maidemonstration wird der Vereinbarungen zwischen Parteivorstand und Generalkommission Erwähnung getan, die die Bildung von Bezirksfonds anregt.

Von der Zentrale für die arbeitende Jugend kann über gute Fortschritte in der Jugendbewegung berichtet werden. Das von der Zentrale herausgegebene Blatt ist in der Auflage so gestiegen, daß es sich aus der Einnahme von Abonnementsgeldern erhalten kann. Eine Konferenz von Vertretern der Jugendauschüsse dürfte in absehbarer Zeit stattfinden, um eine Aussprache über die praktischen Erfahrungen in der Jugendziehung und Jugendbildung herbeizuführen.

Auch die Organisation der Hausangestellten, besonders aber die der Landarbeiter haben erfreuliche Fortschritte gemacht.

Eine neue Einrichtung, die das Tätigkeitsgebiet der Generalkommission wirksam erweitern wird, ist mit der Errichtung einer sozialpolitischen Abteilung getroffen worden, die in den nächsten Wochen ihre Funktion aufnehmen wird. Sie wird die Arbeiten für den Bauarbeiter, Heimarbeiterschutzes usw. in sich aufnehmen, für den Arbeiterschutzes im allgemeinen wirken, dafür nötige Materialien sammeln, ordnen und bearbeiten und jederzeit zur Verfügung halten, um den Arbeitervertretern in den Parlamenten bei Anträgen und Begründungen von Gesetzesvorlagen dienen zu können. Der Parteivorstand hat hierzu seine Mitwirkung zugesagt, da doch auch diese Materialiensammlung von den Abgeordneten der Partei in der Hauptsache benutzt werden dürfte.

Eine Konferenz von Vertretern der Gewerkschaftshäuser machte sich notwendig, da im Berichtsjahre wiederum vielfach Anträge an die Generalkommission zur finanziellen Unterstützung von Gewerkschaftshäusern gestellt wurden, auch mehrfach Sammlungen über den Ort hinaus zum Bau von eigenen Gewerkschaftshäusern gemacht wurden. Nach einer erschöpfenden Aussprache auf der Konferenz wurde eine Zentralkasse geschaffen, die bei der Errichtung und Verwaltung von Gewerkschaftshäusern um Rat und Auskunft angegangen werden sollen.

Sodann wird der internationalen Beziehungen gedacht, der in England in Aussicht genommenen Demonstrationen für den Frieden, zu der der Einladung, weil von einer Privatgesellschaft ausgehend, von der Generalkommission nicht Folge geleistet werden und die später wegen der Wahlbewegung in England nicht zur Ausführung kommen konnte, ferner des Besuchs des Vertreters der amerikanischen Gewerkschaften in Deutschland, der Tagung der Internationalen Konferenz der gewerkschaftlichen Landeszentralen und des bevorstehenden Internationalen Kongresses.

Die von der Generalkommission geleitete Agitation vollzog sich durch Errichtung von Agitationsstellen und Auskunftsstellen an einigen Orten. Durch die Herausgabe von Broschüren und der italienischen und polnischen Fachzeitung wurde diese Agitation unersüßlich. Das „Correspondenzblatt“ wurde inhaltlich vorteilhaft erweitert durch Beifügung einer monatlich erscheinenden Literaturbeilage, die alle Neuerscheinungen gewerkschaftlicher Literatur beibringt; ferner auch durch Vermehrung der statistischen Beilage; die Auflage erhöhte sich auf 26 200 Exemplare.

Gewerkschaftliche Unterrichtsstunden wurden drei abgehalten. Zu 21 Generalversammlungen der Gewerkschaften entsandte die Generalkommission Vertreter. Die Generalkommission hielt 48 Sitzungen ab.

Die Einnahmen der Generalkommission bezifferten sich infolge des Bestandes auf rund 789 000 Mk., die Ausgaben auf rund 850 500 Mk., so daß 438 695 Mk. Vermögensbestand verbleiben. Die Ausgaben sind gegen das Vorjahr um 90 000 Mk. gestiegen, die Einnahmen dagegen nur um ein geringes. Von den Ausgaben wurden mehr als 50 Proz. für Agitation verwendet. In den Sammlungen für Streiks ist die für die Schweden mit rund 1 300 000 Mk. aufgeführt, ein Betrag, der seit der Bergarbeiterbewegung im Jahre 1905 in Deutschland als Streiksammlung noch nicht erreicht worden ist.

Die Tätigkeit des Zentralarbeitssekretariats im Jahre 1909.

Diese von der Generalkommission eingerichtete Institution zur Vertretung klagender Versicherter vor dem Reichsversicherungsamt wird in sehr steigendem Maße von den Arbeitern in Anspruch genommen. Betrug die Zahl der diesem Sekretariat überwiesenen Streitigkeiten im Jahre 1903 erst 633, so stieg die Zahl bis zum Jahre 1908 auf 1774, um im Jahre 1909 gar auf 2170 emporzu steigen. Von diesen Streitigkeiten, die Unfall-, Invaliden- und Knappschaftsrenten betrafen, wurde die Mehrzahl, nämlich 1573, von den Arbeiterssekretariaten eingeleitet, 81 wurden von Gewerkschaftsvertretern, 172 von den Gewerkschaften, 230 von den Klägern direkt und 114 durch Vermittelung von Gewerkschaftsmitgliedern, meist für unorganisierte Landarbeiter oder selbständige Gewerbetreibende. Zu diesen 2170 eingeleiteten Streitigkeiten kamen noch unerledigte aus dem Vorjahre, so daß im Berichtsjahr 2725 Sachen bearbeitet wurden. Davon sind 1701 durch Urteil des Reichsversicherungsamtes, der Schiedsgerichte oder der Oberschiedsrichter der preussischen Knappschaftsämter erledigt, unerledigt blieben aus dem Jahre 1908 9, aus dem Jahre 1909 1023 Streitigkeiten. Von den 1701 erledigten Streitigkeiten betrafen 1522 Ansprüche auf Unfallrente, 153 Invalidenrentenansprüche und 20 Ansprüche auf Knappschaftsrente.

Zur persönlichen Vertretung dieser Streitigkeiten mußten an 270 Tagen 2127 Termine wahrgenommen werden; an 81 Tagen war die Zahl der angefertigten Termine vor dem Reichsversicherungsamt so erheblich, daß zwei Sekretäre die Vertretung ausüben mußten.

Von den 1701 erledigten Streitigkeiten betrafen 1522 Unfallrentenansprüche. Für den Verbleiben günstige Entscheidungen wurden 536 erzielt. In 115 Fällen wurde den Verletzten eine Zurückhaltung der entstandenen Kosten im Gesamtbetrage von 1666 Mk. gewährt. In einer erheblichen Zahl der Fälle mußte eine Vertretung durch das Zentralarbeitssekretariat abgelehnt werden, da der Anspruch als völlig ausgeschlossen erschien.

Bei der Rechtsprechung in Invalidenrentensachen ist infolge einer Neuerung eingetreten, indem für Ansprüche aus den Knappschaftsrenten eine besondere Revisionsinstanz in Berlin eingeführt wurde. Diese Instanz wurde durch die Novelle zum preussischen Berggesetz geschaffen. Damit gelangen nunmehr die Knappschaftsrenten, soweit die Urteile der Schiedsgerichte der Knappschaftsvereine revidationsfähig sind und von der Revisionsinstanz gemacht wird, zur Prüfung vor das Oberschiedsgericht. Die persönliche Wahrnehmung der Interessen der Bergarbeiter ist den Sekretären

auch dort ungehindert möglich gewesen. Vor diesem Schiedsgericht wurden 20 Fälle erledigt, 2 für die Versicherten erfolgreich, 13 erfolglos, eine Sache wurde an das Schiedsgericht zurückverwiesen, 2 Klagen erkannte der Knappschaftsverein nachträglich an, in zwei Fällen wurde die Vertretung abgelehnt.

Von den 139 Invalidentrentenstreitigkeiten, die in der Revisioninstanz vor dem Reichsversicherungsamt zur Entscheidung kamen, wurden 68 Revisionen der Versicherten abgewiesen, 20 Revisionen wurden an die Schiedsgerichte zurückverwiesen, in 6 Fällen wurde den Versicherten die Rente zugesprochen.

Die Revisionen der Landesversicherungsanstalten wurden in 11 Fällen zurückgewiesen, d. h. es blieb bei der Rente, die das Schiedsgericht bereits zuerkannt hatte, von der Landesversicherungsanstalt aber abgelehnt war. In 16 Fällen hatten die Landesversicherungsanstalten den Erfolg, daß die Sache an das Schiedsgericht zurückverwiesen wurde, in 6 Fällen wurde die Rente wieder aufgehoben und in einem Falle die Rente gekürzt. 31 Revisionen konnten, weil ein Revisionsgrund nach dem geltenden Recht nicht erhoben werden konnte, nicht vertreten werden.

Im Berichtsjahre wurden die Wahlen zu den unteren Verwaltungsbehörden vorgenommen. Zur Anleitung für die Wahl wurde vom Zentral-Arbeitersekretariat eine Broschüre verfaßt, die über die Aufgaben der Arbeitervertretung in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung eine kürzere Darstellung gab und auch den Wahlmodus erklärte. Die Broschüre ist an alle Gewerkschaftsartikel in mehreren Exemplaren verteilt und in einem Aufschreiben wurde auf die Bedeutung der Wahl hingewiesen. Der Bericht konstatiert, daß es leider vielfach an dem nötigen Eifer für die Vorbereitung zu diesen Wahlen in den Gewerkschaftsartikeln gefehlt habe. Da für diese Wahlen eine öffentliche Propaganda nicht entfaltet werden kann, weil die Wahl der Vertreter durch die Krankenkassen und Gemeindebehörden erfolgen, so müssen gerade hierbei die Institutionen unserer Gewerkschaften recht rührig sein, um den Arbeitern die Rechte, die ihnen die Arbeiterversicherung an der Verwaltung einräumt, in ausreichendem Maße und im Interesse der Versicherten wahrnehmen zu können.

Der christliche Volksbetrug
Anlässlich der letzten Reichsfinanzreform wird auch im „Vericht des Ausschusses des Gesamtverbandes (der christlichen Gewerkschaften) für 1909“ zu besondringen versucht. Davon, daß die richtige Darstellung dieses Volksbetruges, welchen das Zentrum und die christlichen Gewerkschaftsführer im Reichstage verübt haben, eine Verabfolgung der „christlichen Weltanschauung“ sei, ist in dem Bericht allerdings nichts zu finden. Dieser Schwindel der Zentrum- und christlichen Gewerkschaftspresse war auch gar zu typisch. Wenn dem arbeitenden Volke das Jell über die Ehren gegeben wird, ihm Steuern auf Steuern aufgetrieben und die Steuererhebung davon verschont werden und jemand dies wahrheitsgemäß sagt, dann beschimpft er nach der Behauptung der „Christen“ die „christliche Weltanschauung“. Und wenn jetzt dasselbe Zentrum und diverse christliche Gewerkschaftsführer im preussischen Landtag die Rechte des Volkes verraten und mit Tugenden treten, dann wird derjenige auch wieder die „christliche Weltanschauung“ beschimpfen, der die Wahrheit behaupten wird. Also jeder, der nicht hülflos hält und schweigt, wenn er von der „christlichen“ Partei wie ein Hund getrieben und gefoltert wird und seinem Armut Luft macht, der beschimpft die „christliche Weltanschauung“.

Wie dagegen die offizielle Wissenschaft über die letzte Finanzreform und den christlichen Volksbetrug denkt und schreibt, darüber finden wir in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ folgendes Urteil:

Der objektive Beurteiler finanziellen Geschehens, dessen Blick durch Parteigleichheit und Parteinteressen nicht getrübt ist, wird diese Lösung bedauerlich finden müssen. Die große nationale Aufgabe fand kein Geschlecht, das ihr gewachsen war. Es ist hier nicht der Ort, die politischen Zusammenhänge dieser Prozesse aufzuzählen, das uns interessiert nur die finanztechnische und finanzpolitische Seite. Aber gerade diese bietet dem sachverständigen Urteil die Unterlage für die Ablehnung. Es soll hierbei die Frage des finanziellen Erfolges dieser neuen Steuerreform außer Betracht bleiben, da zurzeit ein höherer Heberblick darüber nicht möglich ist. Wir wollen hoffen, daß unsere herabgeminderten Erwartungen nicht zu sehr enttäuscht werden. Aber schon nach der ganzen Struktur stellt dem Bau eine feste und einheitliche Grundlage. Die gewöhnlichen Steuern, Kinder eines launigen Augenblicks, sind mechanisch nebeneinandergestellt, ohne organische Verbindung. Vor allem läßt die Reichsfinanzreform den sozialen Anschlag auf dem Gebiete der direkten und indirekten Steuern, die Valancierung zwischen Aufwand- und Versteuern vermissen. Was auf diesem Gebiete geleistet war, ist das Ergebnis politischer Erdringende, getragen von der Abneigung agrarisch gerichteter Interessen gegen Handel, Industrie und mobiles Kapital. Der Ausgleich als wirkliche Steuerreform für den Grundbesitz fehlt. Noch erheblicher aber erscheinen die finanztechnischen Mängel, die durchaus erklärlich sind, wenn man das an der Heberhaltung der Steuerentwürfe erinnert. Es wird darum der Finanzkommission nur mit Mißbelegen und unbefriedigtem Gefühl auf diese Etappe deutscher Finanzgeschichte zurückblicken können.

Wenn man bedenkt, daß die bürgerlichen Professoren in der Regel sehr zurückhaltend sind in der Kritik, so muß dieses Urteil als geradezu verächtlich bezeichnet werden für den christlichen Volksbetrug. Aber die „christliche“ Presse wird wohl auch nicht

verstehen, das Urteil der Wissenschaft über die Reichsfinanzreform als Beschimpfung der „christlichen Weltanschauung“ zu bezeichnen. Und es gibt noch Arbeiter, die auf diesen Schwindel schwören.

Schuld der Handwerkerlehrlinge.

Einmal viel geringeren Schubes als die jugendlichen Fabrikarbeiter erfahren sich die Handwerkerlehrlinge; insofern sie in Betrieben beschäftigt sind, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, findet auf sie weder der Beschäftigungstag, noch die Vorschrift der Parteien, noch endlich das Verbot der Nacharbeit Anwendung. Immerhin läßt die Gewerbeordnung sie nicht gänzlich schußlos. Sehr richtig ist der § 120 a der Gewerbeordnung, dessen dritter Absatz bestimmt, daß durch Beschluß des Bundesrats für solche Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewöhnlichen Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen getroffen werden. Nach § 131 der Gewerbeordnung muß der Lehrherr den Lehrling zur Arbeitsamkeit und guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen warnen, er hat ihn vor Mißhandlungen seitens der Arbeiter und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen übertragen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Nach § 127 a Absatz 2 sind übermäßige und unangemessene Züchtigungen sowie jede die Gesundheit gefährdende Behandlung verboten. Auf Grund des § 120 e ist die Arbeitszeit der Lehrlinge in Bäckereien und Getreidemüllereien sowie in Gast- und Schankwirtschaften geregelt. Außer durch diesen Paragraph kann auch auf Grund des § 120 a Abs. 1 der Gewerbeordnung, wonach der Gewerbeunternehmer verpflichtet ist, den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt werden, behördlicherseits die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge festgesetzt werden, wenn sie zu hoch ist.

Für Lehrlinge kommt endlich noch der § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht: Der Dienstverpflichtete hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die nach seiner Anleitung oder Anordnung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Verpflichteten gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstverpflichtete in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Die hygienische Fürsorge für Handwerkerlehrlinge ist ungenügend, denn die körperliche Anstrengung der jugendlichen Arbeiter in zahlreichen Gewerbearten ist bedeutend größer als in den Fabriken. Dazu kommen noch vielfach ungünstige Verhältnisse, wie ungenügende Arbeitsräume. Am meisten zu beklagen ist aber, daß, wie auch die Fabrikinspektoren feststellen, die Arbeitszeiten der Handwerkerlehrlinge oft übermäßig lange sind, wie z. B. bei den Schneidern, Schustern, Fleischern. Die Lehrlinge werden oft mehr angefordert als die erwachsenen Arbeiter, die Lehrlinge müssen meist früher in der Werkstatt sein als die erwachsenen Arbeiter, um sie zur Arbeit herzurufen, und sie kommen später weg, weil sie nach Feierabend die Werkstätte noch in Ordnung bringen müssen. Mit Recht wird daher verlangt, daß auch für die Handwerkerlehrlinge die gleichen Schutzmaßnahmen gelten sollen wie für die jugendlichen Fabrikarbeiter: Erhöhung des Schutzes bis zum 16. Lebensjahr, Einschränkung der Arbeitszeit, Verbot der Nacharbeit, Verbot in Betrieben zu arbeiten, die mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sind. Am zweckmäßigsten wäre eine einheitliche gesetzliche Regelung durch ein Reichsgesetz, wie das in der Schweiz geschehen ist.

Entschädigung für Lohnausfall bei Streik.

Infolge eines in einer Abteilung der Lampenfabrik Wolfram in Lechhausen ausgebrochenen Streiks hatte die Firma die Arbeitszeit im gesamten Betriebe erheblich verkürzt, ohne den Lohn des betroffenen Arbeitern vorher Mitteilung zu machen oder sie für den Lohnausfall zu entschädigen. Die Firma wurde vom Gewerbegericht Lechhausen zur Zahlung von 6210 Mk. Entschädigung einschließlich 4 Proz. Zinsen ab 1. Januar 1910 verurteilt, da festgestellt wurde, daß der Streik in der einen Abteilung durch die Firma selbst verursacht worden war, ein Streik auch kein Elementarereignis ist, wie es im § 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgehört ist.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbur.: Schäferstr. 6 IV, Berlin O. 27. Fernspr.: Amt VII, 275.

Diese Woche ist der 17. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Notizkalender für 1910

sind noch eine Anzahl Exemplare vorhanden. Preis 50 Pf. Jedes Mitglied sollte im Besitze eines Kalenders sein. Bestellungen sind zu richten in den Zahlstellen an die Vorsitzenden, Einzelmitglieder an den Vorstand.

Ausgeschloffen

wurden auf Antrag der Zahlstelle Stuttgart: Anton Kling aus Kirchheim, Verb.-Nr. 18.195; auf Antrag der Zahlstelle Schwemningen: Otto Hipp aus Freiburg, Verb.-Nr. 65.207; auf Antrag der Zahlstelle Berlin: Emil Sehmanski aus Langental, Verb.-Nr. 72.917, und Alfred Frömmchen aus Berlin, Verb.-Nr. 70.896.

Eingänge der Hauptkasse

vom 11. bis 17. April.

Für Beiträge: Guben 1,18, Hohenmerisch 20,20, Mailand (Italien) 5,39, Cottbus 60, Duderstadt 39, Gildesheim 81,10, Langenfalza 360,07, Geilbronn 485,85, Niefa 81,55, Traunstein 428,84, Mainz 328,88, Glasgow (England) 12,24, Celle 352,03, Pöbneck 127,30, Waren 60,61, Tilsit 22,22, Samgerhausen 25,59, Fischwege 115,34, Passau 339,65, Straubing 273,04, Augsburg 899,38, Linna 69,19, Hamm 97,25, Heidelberg 439,88, Erlangen 17,24, Rothenburg 54,96, Bremen 1954,23, Rassel 1074, Wielefeld 200, Ogersheim 110,60, Rudolfsstadt 121,62, Halberstadt 134,90, Gernrode 40, Garnissa 28,07, Landeshut 53,10, Offenburg 3,70, Ludental 101,85, Wolfenbüttel 242, Aurich 161,04, Trier 64,03, Göttingen 211,93, Frankfurt a. Main 5, Nabeberg 10, Lastowitz 6,50, Coburg 220,43, Gersfeld 20,40, Dessau 363,10, Landshut 546,48, Elbing 100, Mülhausen i. Elsaß 397,65, Königsberg 234,40, Wanne i. Westf. 428,86, Posen 91,57, Kattowitz 217,93, Gotha 246,17, Stadthagen 68,05, Hamburg 3593,70, Amstern 153,25, Frankfurt a. Main 4024,52, Gersfeld 80,86, Kaiserslautern 75,07, Gesellschafts-Brauerei Augsburg (Gutfaden zurück) 1000, Meladin 5,50, Frankfurt a. Ober 102,12, Schwabach 513,37, Aachen 75,55, Altenburg 229,50, Kahl 87,01.

Für Inzerate: Dortmund 2,10, Straubing 2,10, Ingolstadt 2,10, Liegnitz 2,10, Karlsruhe 2,10, München 2,10, Essen 2,10, Altenburg 2,90, Hamburg 2,10, Hamburg 2,40. Für Abonnements: Berlin 20, Ghr 4,28, Winterthur 6,30, Für Notizkalender: Mainz 21, Augsburg 30,50, Trier 2, Göttingen 4, Gersfeld 50, Dessau 14,50, Landshut 27, Kaiserslautern 2,50, Schwabach 18, Für Broschüren: Berlin 3,75, Berlin 10, Berlin 5, Berlin 5.

Für Extra-Beiträge: Mainz 14, Coburg 50.

Die Abrechnung für das 1. Quartal haben eingelaufen: Guben, Niefa, Traunstein, Glauchau, Heiersen, Geilbronn, Straubing, Doberan, Trier, Schwäge, Hamburg, Lübeck, Rassel, Waren, Passau, Langenfalza, Pöbneck, Tilsit, Celle, Ogersheim, Erlangen, Linna, Offenburg, Wolfenbüttel, Rudolfsstadt, Gernrode, Halberstadt, Göttingen, Hamm, Aurich, Wanne, Kattowitz, Weimar, Königsberg, Chemnitz, Landeshut, Nabeberg, Hof, Coburg, Frankfurt a. M., Gersfeld, Rothenburg, Kaiserslautern, Mülhausen i. Elsaß, Posen, Heidelberg, Gersfeld, Stadthagen, Kahl, Ludental, Zagaritau, Altenburg, Wilhelmshaven und Landshut.

Materialverband.

Doberan 600 Marken a 50 Pf., Solingen 400 Marken a 30 Pf., Karlsruhe 100 Mitgliedsbücher, Frankfurt a. M. 100 Mitgliedsbücher und 15 000 Marken a 50 Pf., Saalfeld 10 Mitgliedsbücher und 400 Marken a 50 Pf., Nordhausen 10 Mitgliedsbücher und 1600 Marken a 50 Pf., Eisenach 3200 Marken a 50 Pf., München 500 Mitgliedsbücher, Gagen 30 Mitgliedsbücher und 3200 Marken a 50 Pf., Passau 25 Mitgliedsbücher, 1200 Marken a 50 Pf. und 200 Marken a 30 Pf., Kassel 20 Mitgliedsbücher, Guben 20 Mitgliedsbücher, Königsberg 50 Mitgliedsbücher und 3000 Marken a 30 Pf., Duisburg 2000 Marken a 50 Pf., Halberstadt 800 Marken a 50 Pf. und 200 Marken a 30 Pf., Ludental 10 Mitgliedsbücher, Mainz 10 000 Marken a 50 Pf., Karlsruhe 1200 Marken a 30 Pf., Speyer 50 Marken a 30 Pf., Gersfeld 600 Marken a 50 Pf., Bremen 2000 Marken a 30 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Gernrode a. S. Vorsitzender O. Wiegke, Friederichstr. 5. Göttingen. Kassierer M. Wendel, Brückenstr. 23, zahlst Unterstützung aus. Göttingen. Vorsitzender Frh. Schütt, Bülowstraße 9, Göttingen. Kassierer M. Wendel, Brückenstr. 23, zahlst Unterstützung aus. Göttingen. Vorsitzender Frh. Schütt, Bülowstraße 9, Göttingen. Kassierer M. Wendel, Brückenstr. 23, zahlst Unterstützung aus. Göttingen. Vorsitzender Frh. Schütt, Bülowstraße 9, Göttingen. Kassierer M. Wendel, Brückenstr. 23, zahlst Unterstützung aus.

Veranstaltungsanzeigen.

Sonnabend, den 23. April. Seidmühle. 6 Uhr bei Schütte. Sonntag, den 24. April. Bohum. 4 Uhr bei Peter Sand, Brückstraße 20, Chemnitz. Vorm. 11 Uhr, Volkshaus. Vortrag des Redakteurs Bartels. Eugen. 2 1/2 Uhr bei Breil, Rembergstr. Ingolstadt. Gasthof zur Farbe. Kottweil. 2 Uhr, Gasthaus zur Siegeshalle. Weizen. 4 Uhr, Gewerkschaftshaus. Sonntag, den 1. Mai. Berlin. Mittags 12 Uhr im „Elysium“, Landsberger Allee Nr. 40/41, Versammlung der Brauereiarbeiter.

Advertisement for 'Juserate' and 'Orts-Frankenkasse für das Bierbrauergewerbe zu Berlin'. Includes details about membership, contributions, and a general assembly on April 26th.

Advertisement for 'Fahren Sie SUPERIOR' bicycles. Features an illustration of a bicycle and text describing the quality and availability of the bikes, mentioning 'Hans Hartmann Aktien-Gesellschaft Eisenach'.

Advertisement for 'DER NÄCHSTE WEG' beer. Includes an illustration of a dog and text promoting the beer's quality and availability at various locations like 'E. S. F. Reischer, Leipzig' and 'Joh. Dohm, Kiel'.